

HILFESTELLUNG BEIM UMGANG MIT DER E-BILANZ

NS+P

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

KOMMUNALE UNTERNEHMEN UND DIE E-BILANZ

Ende 2008 hat der deutsche Gesetzgeber das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens verabschiedet. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde auch die Aufstellung der E-Bilanz von deutschen Unternehmen gefordert. Wiedergegeben werden die Bedingungen zur Aufstellung der E-Bilanz in § 5b EStG „Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen“. Hiernach gilt: „Wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.“

Grundsätzlich sind auch kommunale Unternehmen dazu verpflichtet – sollten diese ihren Gewinn in Form eines Betriebsvermögensvergleiches ermitteln – die Inhalte ihrer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ausgenommen sind lediglich Eigenbetriebe, die hoheitliche Tätigkeiten erbringen und somit nicht steuerpflichtig sind.

Eigenbetriebe, die neben ihren hoheitlichen Tätigkeiten ebenfalls einen Betrieb gewerblicher Art führen, müssen für diesen Teil des Unternehmens eine E-Bilanz erstellen und diese an das Finanzamt übermitteln.

Kommunale Unternehmen in privater Rechtsform sind ebenso dazu verpflichtet, eine E-Bilanz zu erstellen. Die Verpflichtung besteht immer dann, wenn eine Gewinnermittlung mittels Betriebsvermögensvergleich durchgeführt wird und das Unternehmen steuerpflichtig ist.

Eigenbetriebe und Betriebe gewerblicher Art sind zur Abgabe einer E-Bilanz erstmalig ab dem Wirtschaftsjahr verpflichtet, welches nach dem 31.12.2014 beginnt.

Was muss im Unternehmen bei der Einführung der E-Bilanz beachtet werden?

Das Unternehmen ist bei der Übermittlung der E-Bilanz zwingend auf die Unterstützung einer Software angewiesen. Es wird kein Tool zur manuellen Erfassung von E-Bilanz Daten seitens der Finanzverwaltung angeboten. Für eine einwandfreie Funktionalität der Software ist in der Regel eine Anpassung der bisherigen Buchführung erforderlich, damit Buchungen von Beginn an korrekt erfasst werden und anschließend weitestgehend automatisch in die E-Bilanz mit einfließen.

Die E-Bilanz im Allgemeinen

Mit der E-Bilanz wurde eine Schnittstelle zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen geschaffen, die mögliche Fehler bei der manuellen elektronischen Erfassung der Steuererklärung seitens der Finanzverwaltung verhindern soll. Der elektronische Datenaustausch im Rahmen der E-Bilanz erfolgt auf einer XBRL (eXtensible Business Reporting Language) Basis. Grundlage hierfür sind Taxonomien. Es handelt sich hierbei um gegliederte Datenschemata, mit deren Hilfe der Inhalt und die Struktur von Finanzberichten beschrieben werden. Das Bundesfinanzministerium ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG dazu ermächtigt, Vordrucke für die Erklärung zur Einkommensteuer zu bestimmen. Aufgrund dieser Vordrucke beinhaltet die E-Bilanz sogenannte „Muss-Felder“, die ausgefüllt werden müssen. Durch die Einführung der E-Bilanz erfolgt eine detaillierte Gliederung einzelner Posten des Jahresabschlusses. Problematisch, auch für Ihr Unternehmen, kann zudem sein, dass nicht jede Software in der Lage ist, diese Aufgliederungen vorzunehmen. Neben einer neuen Aufgliederung kann es auch dazu kommen, dass bestehende Kontenposten nicht in der vorgegebenen Taxonomie wiederzufinden sind. In einem solchen Fall muss die Zuordnung des Inhaltes auf einen in der Taxonomie vorhandenen Posten erfolgen.

Unser Leistungsspektrum für Ihre erfolgreiche Umstellung auf die E-Bilanz

- Mitarbeiterschulung
- Anwendung/Implementierung, falls notwendig, einer neuen Software
- Anpassung der Organisationsstruktur
- Bestimmung der Pflichtangaben (Muss-Felder)
- Jährliche Beratung im Rahmen von möglichen Neuerungen
- Jährliche Erstellung der E-Bilanz
- Möglicher Härtefallantrag

Mitarbeiter

Ein wichtiges Kriterium bei einer erfolgreichen Umstellung auf die E-Bilanz spielen Ihre Mitarbeiter. Mitarbeiter müssen an Neuerungen, die durch die Erstellung der E-Bilanz entstehen können, herangeführt werden. Dabei ist eine fachgerechte Einarbeitung entscheidend. Aufgrund unserer Erfahrungen bei der Erstellung von E-Bilanzen können wir Ihnen diese fachgerechte und praxisnahe Einarbeitung ermöglichen.

Organisationsstruktur

Das Entscheidende bei einer erfolgreichen Implementierung der E-Bilanz ist die Organisation der Buchführung. Die Zuordnung der Informationen aus der internen Rechnungslegung auf die jeweiligen Taxonomiepositionen ist hierbei von großer Bedeutung. Bei den Taxonomiepositionen können die Informationen gewählt werden, die für die jeweilige individuelle Gewinnermittlung von Nöten sind. Anschließend stehen die individuell zusammengestellten Informationen für die Berichtserstellung zur Verfügung. Damit nicht mehr Angaben als notwendig gemacht werden, können wir im Vorfeld mit Ihnen zusammen bestimmen, welche Informationen verpflichtend in den Bericht mit einfließen müssen und auf welche verzichtet werden kann, oder welche Informationen zusätzlich auf freiwilliger Basis einfließen können. Die bei der Erstanwendung entstehenden Mehrbelastungen können durch unsere Beratung möglichst gering gehalten und Fehler vermieden werden.

Mögliche Softwareimplementierung

Sollte Ihre aktuelle Software bei der Erstellung der E-Bilanz nicht verwendet werden können, bieten wir Ihnen die Möglichkeit Sie bei der Auswahl und Implementierung einer neuen Software zu unterstützen.

Jährliche Beratung

Aufgrund von möglichen jährlichen Anpassungen in Bezug auf die Taxonomien und deren Pflichtangaben können Neuerungen für Sie entstehen. Durch stetige Weiterbildung sind wir in der Lage, Ihnen diese Neuerungen zu vermitteln und Sie mit ihnen vertraut zu machen. Alternativ können wir Ihre Daten übernehmen und für Sie zur Einreichung der E-Bilanz aufbereiten und übermitteln. Softwareanpassungen bei Ihnen können so gegebenenfalls ganz vermieden werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der jährlichen Erstellung der E-Bilanz.

Härtefall

In besonderen Härtefällen kann ein Verzicht auf die Anwendung der E-Bilanz beantragt werden. Härtefallanträge sind nach § 5b Absatz 2 EStG i.V.m. § 150 Absatz 8 AO durchsetzbar. Bei möglichen Fragen zu einem Härtefallantrag unterstützt Sie unserer Rechtsberatung gerne und steht Ihnen bei der Erstellung eines solchen Antrages gerne zur Seite.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung, sprechen Sie uns an.

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.